

Hinweisblatt: Erteilung einer Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler oder Makler

Allgemeine Informationen

Jeder, der gewerbsmäßig gefährliche Abfälle sammelt oder befördert, mit diesem handelt oder makelt benötigt eine Erlaubnis nach § 54 KrWG.

Ausnahmen der Erlaubnispflicht:

- Öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger
- Entsorgungsfachbetriebe i. S. d. §56 KrWG, soweit sie für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert sind
- EMAS-Betriebe, die für die angezeigte Tätigkeit zertifiziert sind
- Ausübung der Tätigkeit im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen (§12 Abs. 1 Nr.1 AbfAEV)
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien nach Batteriegesetz
- Sammler, Beförderer, Makler und Händler von Elektro- und Elektronikaltgeräten nach Elektro- und Elektronikaltgerätegesetz
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von solchen Abfällen die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder aufgrund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden
- Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach Altfahrzeugverordnung
- Sammler und Beförderer von Abfällen, die mittels Seeschiffen gesammelt oder befördert werden
- Sammler und Beförderer von Abfällen, die im Rahmen von Paket-, Express-, und Kurierdiensten gesammelt und befördert werden

Eine Erlaubnis ist nicht übertragbar und schließt andere Genehmigungen, Erlaubnisse, Konzessionen, etc. nicht mit ein.

Das heißt diese müssen unabhängig von der abfallrechtlichen Beförderungserlaubnis vorliegen.

Eine Erlaubnis ist bei jedem Abfalltransport in Kopie mitzuführen.

Die Mitführungspflicht entfällt lediglich bei der Sammlung und Beförderung von Abfällen mittels schienengebundener Fahrzeuge sowie für Landwirte beim Transport von Gülle vom eigenen landwirtschaftlichen Betrieb zu einer Biogasanlage.

Gültigkeit der Erlaubnis

Die Erlaubnis gilt generell bundesweit, für alle Abfallarten und ist zeitlich unbefristet. Im Antragsverfahren sind jedoch Befristungen/Einschränkungen möglich.

Beantragung der Erlaubnis

Die Beantragung erfolgt unter Verwendung des Antragsformulars (LINK) per E-Mail, Fax oder Schreiben.

Dem Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG sind grundsätzlich die im Antragsformular aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Gewerbeanmeldung
- Handels-/Vereins-/Genossenschaftsregisterauszug (soweit vorhanden)
- Fachkundenachweis
- Nachweis einer Betriebshaftpflichtversicherung und ggf. Umwelthaftpflichtversicherung
- Nachweis einer Kfz-Haftpflichtversicherung für Sammler und Beförderer von gefährlichen Abfällen auf öffentlichen Straßen
- Firmenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister = Auskunft an eine Behörde (Belegart 9)*
- Personenbezogene Auskunft aus dem Gewerbezentralregister für Betriebsinhaber und die für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen = Auskunft an eine Behörde (Belegart 9)*
- Führungszeugnis des Betriebsinhabers und der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortlichen Personen = Vorlage bei einer Behörde (Belegart OG)*

*im Original und nicht älter als 3 Monate

Bitte geben Sie bei der Beantragung des Führungszeugnisses bzw. der Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister an, dass die zur Vorlage bei der Behörde benötigt werden. Die Dokumente werden dann direkt an die Behörde übersandt.

Die Übersendung des Antrages kann elektronisch an Nachweisverordnung@lra-nordsachsen.de,

per Fax 03421 758 854110 oder

per Post an Landratsamt Nordsachsen, Umweltamt, SG untere Abfallbehörde, Dr.-Belianstraße 4, 04838 Eilenburg erfolgen.

Kosten einer Erteilung einer Abfallerzeugernummer

Die Erteilung einer Erlaubnis nach § 54 KrWG ist gebührenpflichtig.

Gemäß § 9 Sächsischen Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) ist immer der Antragsteller der Kostenträger.